

Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (Satzung) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Kiel

Vom 13. Juni 2016

Aufgrund der §§ 51 Absatz 2 Satz 4 und § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) und § 9 Absatz 3 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Mai 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 8. Juni 2016 die folgende Satzung als Teil der PVO erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen und erworbenen Kompetenzen, die in Studiengängen der FH Kiel sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht werden. Sie regelt außerdem die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Fachhochschule Kiel.

§ 2

Voraussetzungen der Anerkennung oder Anrechnung

- (1) Es werden folgende Fälle unterschieden:
 1. die **Anerkennung** von Leistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden,
 2. die **Anrechnung** von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erworben wurden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden auf Antrag anerkannt, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zum Zielmodul aufweisen.
- (3) Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 sind auf Antrag anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 % der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt.

- (5) Für Studierende, die an einem Kooperationsmodell teilnehmen, in dem die FH Kiel Partnerhochschule ist, können unter den vertraglich festgelegten Voraussetzungen pauschale Anerkennungen der erbrachten Leistungen vorgenommen werden. In diesem Fall entfällt die Anerkennung einzelner Leistungen.

§ 3

Auslandsaufenthalt und Learning Agreement

- (1) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, im Vorfeld eines Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement abzuschließen, und zwar unabhängig von der Form des Aufenthaltes (Austauschprogramm, Freemover). Bei einigen Programmen (z.B. ERASMUS) sind Studierende verpflichtet, ein Learning Agreement abzuschließen.
- (2) Änderungen des Learning Agreements müssen seitens der Studierenden mit den zuständigen Personen zeitnah abgestimmt werden, um eine reibungslose Anerkennung zu gewährleisten.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung wird nach Rückkehr aus dem Ausland gestellt. Beizufügen sind: Learning Agreement, Transcript of Records, ggf. Diploma Supplement und Modulbeschreibungen.
- (4) Im Falle eines abgestimmten Learning Agreements werden mit Vorlage des Antrags und der entsprechenden Nachweise (Transcript of Records) die vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (5) Wurde kein Learning Agreement abgeschlossen, gilt das Anerkennungsverfahren nach § 4. Anträge sind demnach daraufhin zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den erbrachten und den für die Zielmodule erforderlichen Lernergebnissen bestehen.

§ 4

Prüfung auf wesentliche Unterschiede

- (1) Die Anerkennung erfolgt bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studienganges (Zielmodul), in dem die Studentin oder der Student eingeschrieben ist. Eine Anerkennung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nur dann zulässig, wenn die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht.
- (2) Ausgehend vom Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (QDH) werden Kompetenzen dabei als Konstrukt von fachlichem Wissen und Verstehen, der Anwendung und dem Transfer dieses Wissens unter kommunikativen und sozialen Aspekten definiert.
- (3) An Hochschulen erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum

Zielmodul aufweisen.

- (4) Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Frage, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (5) Ob ein wesentlicher Unterschied, welcher den Studienerfolg gefährden würde, vorliegt, wird auf Grundlage der von der Studentin oder dem Student vorzulegenden Dokumente anhand der folgenden Leitkriterien überprüft:
 1. Qualität der Bildungseinrichtung,
 2. Niveau,
 3. Lernergebnisse/-inhalte,
 4. Durchschnittlicher zeitlicher Arbeitsaufwand des Moduls (Workload),
 5. Profil des Studiengangs.
- (6) Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede zu den Lernergebnissen der entsprechenden Leistungen im gewählten Studiengang bestehen, liegt bei der Hochschule. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Prüfung auf Gleichwertigkeit

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesen wurde.
- (2) Außerhalb von staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen (KMK-Beschluss vom 06.07.1998 über die „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“).

§ 6

Nachweis der erbrachten Leistungen oder der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Zur Prüfung sind in der Regel vorzulegen:
 1. für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Übersicht dieser Leistungen sowie entsprechende Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen;
 2. für Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Dokumente der jeweiligen Bildungseinrichtung, die die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben; in Frage kommen zum Beispiel Zeugnisse eines Berufsabschlusses, Zertifikate einer Weiterbildung und sonstige Qualifizierungsnachweise, sofern die Lernergebnisse klar ersichtlich sind;

3. sofern Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, entsprechende Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben; in Frage kommen zum Beispiel Lebensläufe, Lern- oder Arbeitstagebücher, Arbeitsproben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitszeugnisse; die Dokumente sollen mit Blick auf den Kompetenzerwerb durch ein Portfolio ergänzt werden.

Die Dokumente sind entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, beizufügen.

- (2) Handelt es sich um Leistungen, die auf eine Anerkennung oder Anrechnung an einer anderen Bildungsinstitution zurückgehen, sind die zugrunde liegenden Dokumente ebenfalls vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Studentin oder der Student hat ferner darzulegen, für welche Zielmodule aus ihrer oder seiner Sicht eine Anerkennung oder Anrechnung in Betracht kommt.
- (4) Eine Anerkennung oder Anrechnung bezogen auf ein Modul, in dem das Prüfungsrechtsverhältnis (§ 6 PVO) bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.

§ 7

Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung

- (1) Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen auf die zur Beurteilung notwendige Vollständigkeit und Authentizität. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder nicht zweifelsfrei erkennbarer Echtheit erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit, die geforderten Unterlagen nachzureichen.
- (3) Mit der Anerkennung oder Anrechnung werden die Leistungspunkte des Zielmoduls gutgeschrieben. Die Note einer anerkannten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet.

§ 8

Bescheide

- (1) Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid über die Anerkennung oder Anrechnung in der Regel innerhalb von sechs Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt.
- (2) Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Information und Dokumentation

- (1) Die Fachbereiche/Studiengänge sorgen für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.
- (2) Die Fachbereiche/Studiengänge dokumentieren ihre Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidungen (positive und negative).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 2016

Fachhochschule Kiel
Für den Präsidenten

Klaus Heinze
- Der Kanzler -